

II- 5492 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 6. April 1992
GZ.: 10.101/86-X/A/5a/92

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

2356 IAB

1992 -04- 08

zu 2548 IJ

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2548/J betreffend Patentgebühren, welche die Abgeordneten Peter und Böhacker am 28. Februar 1992 an mich richteten, möchte ich zu den generellen Ausführungen in der Einbegleitung der Anfrage folgendes festhalten:

Die Einnahmen des Österreichischen Patentamtes aus Zahlungen von Anmeldern und Inhabern von Patenten betragen 1990 rund öS 177 Millionen. Von diesen Einnahmen stammen ca. öS 122,5 Millionen aus Gebühren für nationale Patentanmeldungen und national erteilte Patente und ca. öS 54,5 Millionen aus Gebühren für europäische, mit Wirkung für Österreich erteilte Patente. Der Anteil österreichischer Patentinhaber beträgt im nationalen Bereich ca. 35 %, im europäischen Bereich rund 1 %, oder ca. öS 40 bis 45 Millionen pro Jahr.

Demgegenüber betragen die im Gegenstand bezug habenden Ausgaben des Österreichischen Patentamtes im Jahr 1990 rund öS 142,3 Millionen.

Der in der Anfrage als sogenannte Gegenleistungen genannte Betrag von öS 120 Millionen stimmt also weder mit den im Teilheft des Budgets ersichtlichen Ausgaben noch mit den tatsächlichen Aufwendungen des Bundes im Patentbereich überein.

Die eigentliche Gegenleistung des Österreichischen Patentamtes im Patentbereich, nämlich der Erteilung geprüfter Schutzrechte, die ein Maximum an Rechtssicherheit gewähren, ist zwar wertmäßig nicht bezifferbar, unzweifelbar aber höher anzusetzen, als der sich für den Patentinhaber ergebende Gebührenaufwand.

Prinzipiell ist zu unterscheiden, ob in einem Staat ein geprüftes Patent erteilt oder bloß ein ungeprüftes Patent registriert wird. Dies muß bei einem internationalen Gebührenvergleich berücksichtigt werden. Die Gebühren in Staaten mit bloßem Registrierungsverfahren sind daher naturgemäß niedriger als in Österreich. Andererseits sind in einigen Staaten, in denen wie in Österreich ein geprüftes Patent erteilt wird, wie etwa in Deutschland und in den Niederlanden, die Summe der für die Erlangung und Aufrechterhaltung eines Patentbesitzes erforderlichen Gebühren höher als in Österreich.

Überdies ist das österreichische Gebührensystem außerordentlich innovationsfördernd gestaltet. Sowohl die Anmeldegebühren als auch die Jahresgebühren für die ersten Jahre der Schutzdauer sind - auch im internationalen Vergleich - sehr niedrig angesetzt und demnach keineswegs kostendeckend. Erst die Jahresgebühren für die letzten Jahre der möglichen Patentdauer, also für einen Zeitraum, für den nur noch wirklich wirtschaftlich sehr erfolgreiche Patente aufrechterhalten werden, sind höher angesetzt.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage stelle ich fest:

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Punkt 1, 2, 3 und 4 der Anfrage:

Der Verfassungsgerichtshof stellt im Zusammenhang auf die Gebühren fest, daß den Gebühren eine entsprechende staatliche Gegenleistung gegenüberstehen muß. Finden Sie, daß die Patentgebühren dem Äquivalenzprinzip entsprechen?

Wenn ja, wie begründen Sie diese Ihre Meinung?

Wenn nein, welche Schritte werden Sie in die Wege leiten, um der Verwirklichung des Äquivalenzprinzips auch auf dem Gebiet der Patentgebühren zum Durchbruch zu verhelfen?

Wann ist mit der Durchführung derartiger Maßnahmen zu rechnen?

Antwort:

Der Verfassungsgerichtshof wendet das erwähnte Äquivalenzprinzip nur auf Gebühren nach dem Finanzausgleichsgesetz an. Weder in den Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes (vgl. z.B. VfSlg 7583/1975, 11197/1986, 11559/1987) noch in den Kommentaren zum Verfassungs- und Verwaltungsrecht (vgl. z.B. Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 5. Auflage, 1985, S.94 f) - findet sich ein Hinweis darauf, daß auch andere Gebühren nach dem Äquivalenzprinzip zu berechnen wären.

